

Satzung

der Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeits-  
stiftung

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen  
"Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung."  
Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürger-  
lichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuer-  
begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 durch  
Gewährung von Beihilfen an bedürftige und würdige Per-  
sonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder  
seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen  
sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Be-  
dürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigt.
2. Sofern die Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 1  
erfüllt sind, sollen die nachstehenden Personen bevor-  
zugt berücksichtigt werden.
  - a) Karoline Müller ( geb. 7.2.1919 in Winklarn),
  - b) Siegfried Zettl ( geb. 11.9.1944 in Oberviechtach) und  
dessen Abkömmlinge
  - c) Magnus Kolb ( geb. 1.6.1928 in Oberasbach) und dessen  
Abkömmlinge.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen  
Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Erwerbs-  
absichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben,  
die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnis-  
mäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen  
begünstigen; die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### § 3

#### Auflagen

Aus den Stiftungserträgen sind vorweg die Kosten für folgende Auflagen zu bestreiten:

1. Das Familiengrab der Stifter Eduard und Emma Kolb im Münchner Westfriedhof (Nr. 10-7-3) ist solange die Stiftung besteht, zu erhalten, zu unterhalten und ortsüblich zu pflegen.
2. In der Kirche St. Theresia in München ist alljährlich am Todestag des Stifters (13. April) ein hl. Amt abhalten zu lassen.
3. Auf Lebensdauer haben
  - a) Herr Karl Kolb, (Georgensmünd bei Nürnberg)
  - b) Pater Aegidius Rudolf Kolb (Benediktinerabtei Ottobeuren) und
  - c) Frau Mathilde Kottermaier (München 19, Schlorstr. 4)das unentgeltliche vorübergehende Benutzungsrecht in dem Stiftungsanwesen Haus Nr. 24 in Obersteinbach. Die Berechtigten können je vier Wochen mit Verwandten und Bekannten dort wohnen.
4. An vorgenannten Pater Aegidius Rudolf Kolb sind jährlich, wenn er von seinem Wohnrecht Gebrauch macht 50,00 DM zu bezahlen.

### § 4

#### Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus

1. Kapitalvermögen

- a) Wertpapiere im Anschaffungswert von 62.004,43 DM
- b) Sparguthaben 2.268,39 DM

2. Liegenschaften

- a) Anwesen Johann Sebastian Bach-Str. 20 in München  
(Fl. Nr. 543, 543/13 und 544/12 Gem. Neuhausen mit  
insges. 574,7 qm)  
Einheitswert zum 1.1.64 43.100,00 DM
- b) Anwesen Schönbrühlstr. 39 in Herrsching  
(Fl. Nr. 806/5 Gem. Herrsching mit insges.  
320 qm)  
Einheitswert zum 1.1.64 8.300,00 DM
- c) Anwesen mit Garage Obersteinbach Nr. 24  
(Fl. Nr. 47/1 Gem. Bad Heilbrunn mit  
1.253 qm)  
Einheitswert zum 1.1.64 22.400,00 DM

§ 5

Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens
- b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den kommunalrechtlichen Vorschriften vertreten und verwaltet.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 8

Anfallberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die am 26.6.1968 beschlossene Satzung außer Kraft.



**Genehmigt**

vom Bayer. Staatsministerium des Innern

alt MS vom 10.09.1982 Nr. JA 6-339-4 ML24